10 Jahre Betäubungsmittel-Gesetz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen**

Band (Jahr): **12 (1985)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-799897

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

10 Jahre Betäubungsmittel-Gesetz

Am 1. August 1985 ist es zehn Jahre her seit der letzten Revision des schweizerischen Betäubungsmittel-Gesetzes – Anlass zu einer Standortbestimmung. Hat sich die Situation für die Betroffenen und für die Gesellschaft verbessert, das Gesetz seine Wirksamkeit bewiesen?
Wir wollen den "Jubilar" in dieser und der nächsten kette etwas genauer unter die Lupe nehmen.
In einem ersten Teil bringen wir zwei bisher unveröffentlichte Referate, die anlässlich einer internen Veranstaltung des Vereins Schweizerischer Drogenfachleute am 29. Nov. in Olten gehalten wurden:
Das Referat von Christian Bernath geht der geschichtlichen Entwicklung der schweizerischen Drogengesetzgebung nach.
Für Pia Frey sind z.B. Sonderabteilungen als Folge einer verfehlten Drogenpolitik entstanden. Sie zeigt auf, was Drogenknäste und Isolationsabteilungen für die Gesellschaft, für die Drogenfachleute und für die Betroffenen selbst bedeuten.

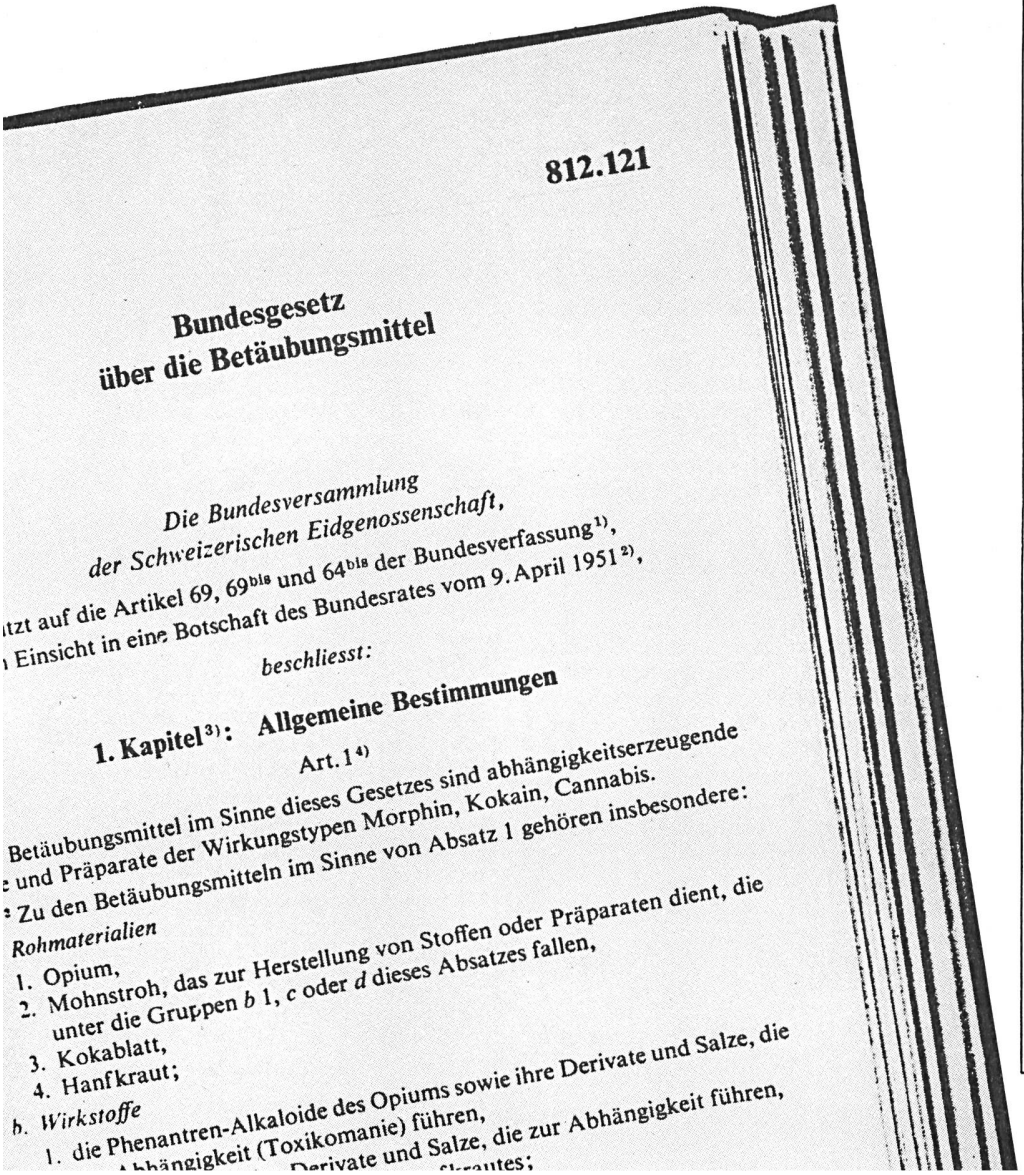

812.121

Bundesgesetz
über die Betäubungsmittel

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
tzt auf die Artikel 69, 69bis und 64bis der Bundesverfassung[1],
Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. April 1951[2],

beschliesst:

1. Kapitel[3]: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1[4]

Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind abhängigkeitserzeugende
und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain, Cannabis.
Zu den Betäubungsmitteln im Sinne von Absatz 1 gehören insbesondere:
Rohmaterialien
1. Opium,
2. Mohnstroh, das zur Herstellung von Stoffen oder Präparaten dient, die unter die Gruppen *b* 1, *c* oder *d* dieses Absatzes fallen,
3. Kokablatt,
4. Hanfkraut;

b. Wirkstoffe
1. die Phenantren-Alkaloide des Opiums sowie ihre Derivate und Salze, die
Abhängigkeit (Toxikomanie) führen,
Derivate und Salze, die zur Abhängigkeit führen,
kautes;

Der Tarif für die bei uns gebräuchlichsten Betäubungsmittel ...

Ärztlich verordnet: 150 000 Schweizer schlukken heute täglich ihren Tranquilizer

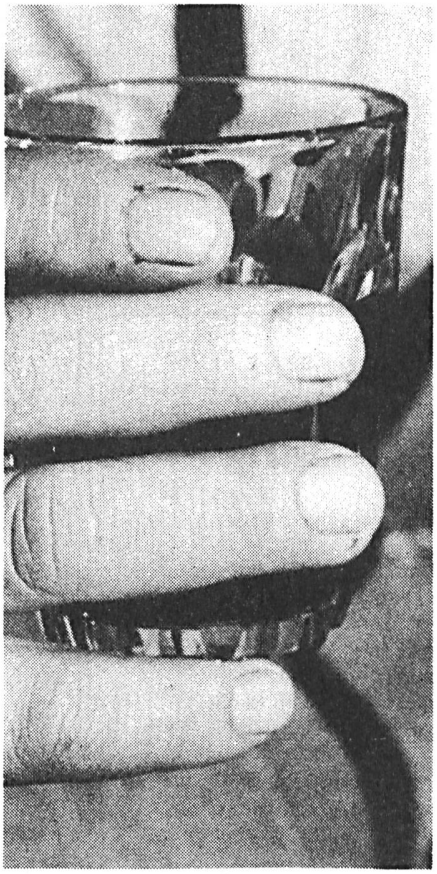

Der Weinkonsum wird in der Schweiz mit erheblichen Bundesmitteln subventioniert

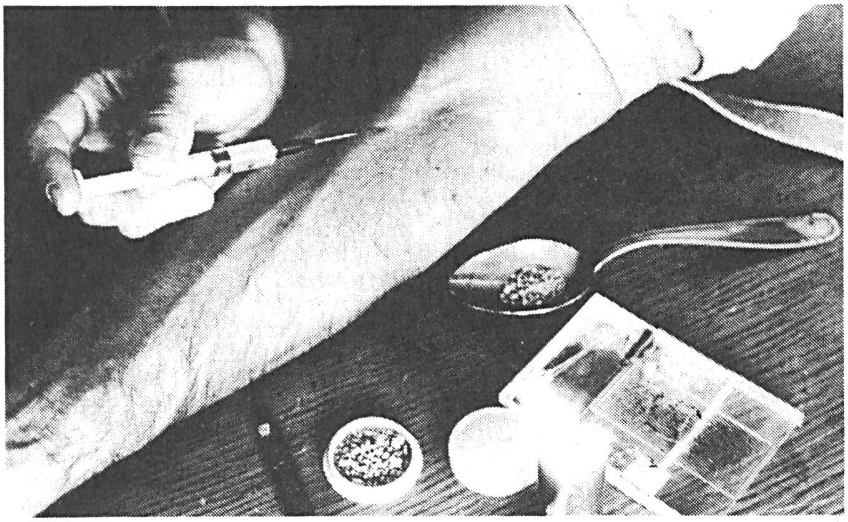

10 J. BetmG

Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 19a BetmG)

Wer unbefugt alkaloidhaltige Pflanzen oder Hanfkraut zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anbaut, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 19 Ziff 1 BetmG)

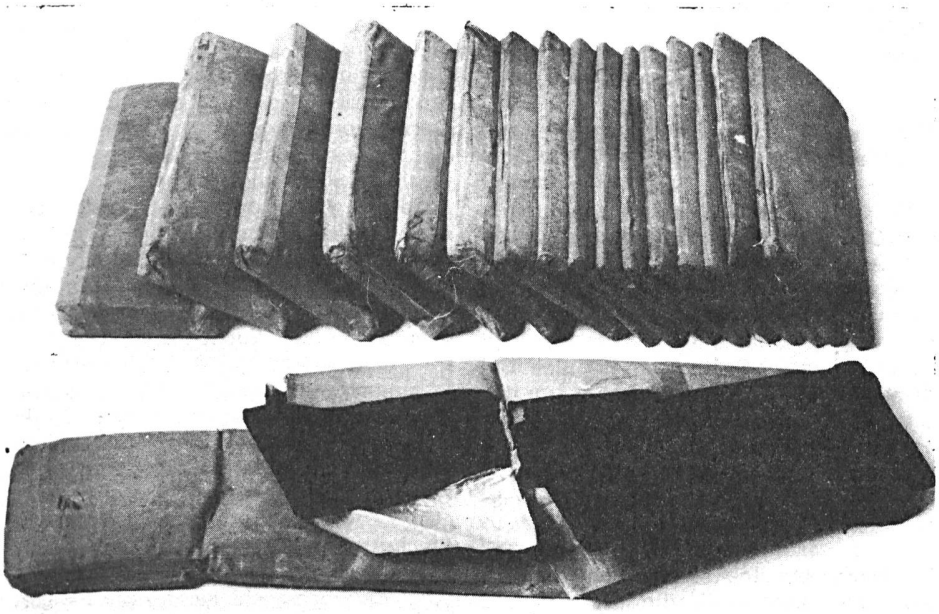

Heroin

Wer Betäubungsmittel unbefugt lagert ... anbietet, verteilt, verkauft, vermittelt, verschafft, in Verkehr bringt ... wird in schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft (Art. 19 BetmG)

Ein schwerer Fall wird vom Bundesgericht bei einer in Verkehr gebrachten Menge von 4 kg Haschisch, 18 g Kokain und 12 g Heroin angenommen ...